

Landratsamt Altötting

-Sozialhilfeverwaltung-

Bahnhofstr. 38 84503 Altötting

Landratsamt Altötting - Bahnhofstr. 38 - 84503 Altötting

Gegen PZU
Herr
Roland Laner
Narzissenweg 2

84508 Burgkirchen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi./Fr. 8.00 – 12.00

Do. nur 14.00 – 18.00

Telefon: 08671/502-0

-Vorsprache nur nach vorheriger Vereinbarung-

Bitte bei Antwort angeben
Sg.34/4294

Antrag vom
09.12.1998

Sachbearbeiter
Frau Jandorf

Zimmer:
E.08

Telefon
502-508

Datum:
02.03.99

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Sozialhilfe für Bedarfsgemeinschaft: Roland Laner

Anlage/n: 1 Berechnungsblatt
2 Abtretungserklärungen

Sehr geehrter Herr Laner,

das Landratsamt Altötting erläßt folgenden

Bescheid:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff. BSHG) wird bewilligt :

vom	bis	monatl. Betrag
01.02.1999	bis auf weiteres	418,00

2. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird ab 01.02.1999 darlehensweise bis zu einem Gesamtbetrag von DM 7.490,36 gewährt.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen, hier „ambulante Maßnahme des „Einzelbetreuten Wohnens“ wird ab 08.02.1999 darlehensweise bis zu einem Gesamtbetrag von DM 5.490,36 gewährt, wobei die zeitgleiche Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt wird.

Über die Unterkunftskosten wird nach Vorlage der unten angeführten Nachweise entschieden.

Die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung werden ebenfalls als Darlehen übernommen und direkt an die Krankenkasse abgeführt.

3.. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (§ 64 SGB X).

Begründung:

Bitte bei Antwort angeben Antrag vom Sachbearbeiter Zimmer: Telefon Datum:
 Sg.34/4294 09.12.1998 Frau sb06soz E.08 502-508 02.03.99

Hilfebedürftigkeit liegt vor, weil der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen nicht beschafft werden kann.

Einzelne Begründungen (Zeiträume):

Hilfe zum Lebensunterhalt soll als Darlehen gewährt werden, soweit einsetzbares Vermögen vorhanden ist, dessen sofortiger Verbrauch oder dessen sofortige Verwertung nicht möglich ist oder eine Härte bedeuten würde (§ 89 BSHG).

Berechnung des übersteigenden Vermögens:

Rückkaufwert der Lebensversicherung lt. Schr. v. 09.06.1998	1.404,20 DM
Bausparvertrag lt. Auszug v. 31.12.1998	8.586,16 DM
Insgesamt.	9.990,36 DM
Abzüglich Freigrenze gem. § 88 BSHG bei Hilfe zum Lebensunterhalt	2.500,00 DM
Übersteigendes Vermögen	7.490,36 DM

Die Freigrenze gem. § 88 BSHG bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen beträgt DM 4.500,00.

Nach §31 Wohngeldgesetz haben Sie Anspruch auf Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum. Die Höhe des Wohngeldes bemißt sich nach §32 Wohngeldgesetz nach der Höhe der anerkannten laufenden Unterkunftskosten.

Abrechnung:

Februar 1999

Monat	Zahlungsempfänger	Zahlweg	bisher gezahlt	ausbezahlt wird
02/1999	Laner	Monatsüberweisung	0,00	418,00

März 1999

Monat	Zahlungsempfänger	Zahlweg	bisher gezahlt	ausbezahlt wird
03/1999	Laner	Monatsüberweisung	0,00	418,00

Hinweise:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird erst nach Vorlage der angeforderten Unterlagen ausbezahlt.

Wir bitten um Vorlage:

- 1.) Bestätigung des Bayer. Landesboden-Kreditanstalt über im Jahr 1998 bezahlter Zinsen (uns liegt nur eine Bestätigung über Tilgungsleistungen vor. Tilgung kann nicht anerkannt werden, da es sich um Kapitalbildung handelt.)
- 2.) Bitte teilen Sie mit, wieviel Personen im Anwesen Narzissenweg 2 wohnen.
- 3.) Wir fordern Ihre Frau Mutter auf, unverzüglich bei der Gemeinde Burgkirchen einen Antrag auf Lastenzuschuß zu stellen. Die Antragstellung ist uns nachzuweisen.
- 4.) Weisen Sie bitte die Aufnahme in die freiwillige Krankenversicherung nach.
- 5.) Beiliegende Abtretungserklärung ist uns unterschrieben zurückzusenden. Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

11.3. angefo

Die bewilligte Hilfe wird jeweils für einen Monat gewährt. Ist sie nicht befristet, wird sie uneingeschränkt – ohne Antrag – weitergezahlt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen

Landratsamt Altötting

-Sozialhilfeverwaltung-

Bahnhofstr. 38 84503 Altötting

Landratsamt Postfach 1432 84498 Altötting

Herr
Roland Laner
Rob.Koch-Str. 4

84489 Burghausen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi./Fr. 8.00 – 12.00
Do. n u r 14.00 – 18.00

Telefon: 08671/502-0

0. 07. 00

Bitte bei Antwort angeben Sg. 34/SO 4294	Antrag vom 09.12.1998	Sachbearbeiter Herr Zörner	Zimmer: E.07	Telefon 502-531	Datum: 05.07.00
---	--------------------------	-------------------------------	-----------------	--------------------	--------------------

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG);
Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG);
Sozialhilfe für Roland Laner
Wohngeld für Roland Laner

Sehr geehrte(r) Herr Laner

das Landratsamt Altötting -Sozialhilfeverwaltung erläßt folgenden

Bescheid:

1. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird zum 31.03.2000 eingestellt.
2. Das pauschalierte Wohngeld wird zum 31.03.2000 eingestellt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (§ 64 SGB X).

Begründung:

Nach § 2 i.V.m. § 11 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt demjenigen zu gewähren, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, bestreiten kann.

Nach unseren Ermittlungen übersteigt Ihr Einkommen die für Sie maßgebliche Einkommensgrenze. Die Errechnung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist daher einzustellen.

Dienstgebäude
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. n u r 14.00- 18.00 Uhr
Donnerstag vormittag
kein Parteiverkehr

Fernsprecher
Vermittlung
(08671) 502 0

Telefax
(08671) 50 22 50

Konten
Kreissparkasse Altötting
BLZ 710 510 10 Nr. 42
Postbank München
BLZ 700 100 80
Nr. 97 07 -806